36 K

Gemeinde Lövenich M. 1:500

Bebauungsplan Nr. 36

Königsdorf - Widderstrasse

1. Ausfertigung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAU NVO NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 (1) BAU NVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
2. FÜR DIE BEREICHE MIT DEM ZEICHEN ⊛ KANN ALS AUSNAHME DIE ZAHL DER AUSGEWIESENEN VOLLGESCHOSSE UM EIN GESCHOSS ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE FESTGESETZTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
3. DIE SOCKELHÖHE (GEBÄUDETEIL ZWISCHEN GELÄNDEOBERKANTE UND ROHBAU-GESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE) DARF MAX. 0,50 M BETRAGEN.
4. AN EINANDER GEBAUTE GEBÄUDE MÜSSEN IN MATERIALGEBUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.
5. IM "ALLGEMEINEN WOHNGEBIET" (WA) SIND DIE IN § 4 (3) BAU NVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG.
6. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MIND. 5,50 M HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR DER GARAGE ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR GRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE WENIGER ALS 5,50 M BETRÄGT.
7. DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT BÄUMEN EINZUGRÜNEN UND MIT STRÄUCHERN UND VERSCHIEDENEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. VORGÄRTEN DÜRFEN NUR ZUM PARKEN EIN SINGA ZUNT WERDEN. DIE ABGRENZUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHE KANN DURCH KLEINSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUERN BIS ZU 0,40 M HÖHE ERFOLGEN.

PLANUNTERLAGEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~ZT.~~ EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖSSERUNG - DER KATASTERFLURKARTE DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE ~~IM MASSTAB~~ DURCH ~~LUFTAUFNAHME - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG~~ DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT ASSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN ~~DES GEBÄUDES~~ DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ~~ZT.~~ NEU KARTIERT ~~NACH EINVEREINFORTE VERMESSUNG (NR. 5/5/11)~~ NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG ~~NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERL. VOM~~ ~~UND VERM. PKT. ANW.~~ DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

Köln den 16.12.1971 Gaulke ÖbVI

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Köln den 16.12.1971 Gaulke ÖbVI

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Köln den 16.12.1971 Gaulke ÖbVI

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON ABZEICHNUNGEN SIND OHNE GENEHMIGUNG DES ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEURS VERBOTEN UND WERDEN IM AUFTRAGE DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

PLANUNTERLAGEN

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TURM UND ÄHNLICHE GROSSE GEBÄUDE
- 177.56 HÖHENLAGE ü. NN
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- GRENZANLAUFEN
- LANDESGRENZE
- RBG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- WEITERE SONATIREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENBELEUCHTU
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- GRENZPUNKTE MARKIERTE
- GESCHOSSZAHL ZU RUCKGESETZT GESCHO
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG

INHALT PLANUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT GEMÄSS § 9 (1) NR. 1a, b, c, d, e, f, g, (X) 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, (1) 11, 12, 13, 14, 15, 16, UND (19/2) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4, 1. DVO ZUM BBAUG VOM 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S. 403) UND DEM § 16 BAU NVO VOM 26.6.1962 (GV. NW. S. 373) BAU NVO VOM 26.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN ~~HAF~~ GLÄRUNG UND ~~ORDNET~~ NEUMANN ~~NG~~ SIND BESCHLUSS

ENTWURF UND BEARBEITUNG KÖLN, DEN 29.1.71

STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Lanzer Str. 31 Telefon: 0221/415166 + 415169
Beratende Ingenieure

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ÖFFENLEGUNGSENTWURF UND DEN DURCH ~~ÄNDERUNGEN~~ VORMERKEN ÜBEREIN.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE LÖVENICH VOM 28.6.1971 ÖFFENTLICH ~~AUSGESTELLT~~ WORDEN

WEIDEN, DEN 28.2.1972 Fünf Jordan
BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 7.2.1972 BIS 10.3.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

WEIDEN, DEN 9.6.1972 Mm.
STADT / GEMEINDEDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG WURDEN GEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM 5. 6. 1972 ÄNDERUNGEN

WEIDEN, DEN 28.7.1972 Fünf Jordan
BÜRGERMEISTER / STADTRATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE LÖVENICH ALS SATZUNG AM 5.6.1972 BESCHLOSSEN WORDEN

WEIDEN, DEN 26.7.1972 Fünf Jordan
BÜRGERMEISTER / RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM ~~RAT~~ DER ~~VOM~~ GENEHMIGT WORDEN 9.1.1973

Köln den 9.1.73
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag: Hentschel
L.S.

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES RATES UND DES ORTES ZUR EINSICHTNAHME SOWIE DER ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM 2.2.1973 ERFOLGT

WEIDEN, DEN 14.2.1973 Fünf Jordan
BÜRGERMEISTER / STADTRATSHERR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1b BBAUG / § 1 (1), (2) (3) BAU NVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- D DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1a, c BBAUG §§ 16, 17 BAU NVO

- II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND = MAXIMALGESETZTES STAFFELGESCHOSS
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- G7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 30 BAUMASSENZAHL

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE
§ 9 (1) 3, 4 BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- 271 HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE
- DURCHGANGSVERKEHRSSTRASSE (UNTERFÜHRUNG)
- RAMPE

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 (1) 13 BBAUG

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- K HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
- G GASLEITUNG
- Öl ÖLLEITUNG
- FH FERNWÄRMELEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) 8 BBAUG

- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPIELPLATZ
- SPORTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- HOLZPLATZ
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

ÄNDERUNG NACH DER ÖFFENLAGE

- SCHRAFFUR
- ERGÄNZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 1b BBAUG / §§ 22, 23 BAU NVO

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHL. BAUWEISE
- E EINZEL-, DOPPELHAUS
- A HAUSGRUPPEN
- HGR HAUSGRUPPE REIHEN-, HÄUSER (S.TEXT)
- HGG HAUSGRUPPE GARTEN-HOFHÄUSER
- HGK HAUSGRUPPE KETTEN-HÄUSER (S.TEXT)
- BAULINIE
- BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
§ 9 (1) 1b 1d BBAUG / § 4, 1. DVO ZUM BBAUG UND § 103 LBAUO NW

- 30/45° DACHNEIGUNG
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE HÖHE ÜBER MEER SCHÖNEN ÜBER DEM GEBÄUDEMITTE
- 350 STRAUCHER ÜBER GARAGEN ÜBER DEM ERDGESCHOSS
- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

FLÄCHEN OBER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 (1) 1f BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- HALLENBAD
- KRANKENHAUS
- KINDERGARTEN
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- JUGENDHEIM
- FEUERWEHR
- POST
- EHRENMAL

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN
§ 9 (1) 5, 7 BBAUG

- ELEKTR. WERK
- FERNHEIZWERK
- GASWERK
- WASSERWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMSPANNWERK
- UMFORMERSTATION
- BRUNNEN
- PUMPWERK
- KLÄRANLAGE
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- T TRAFOSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) 1e, 11, 2, 11, 12, 14, (5) BBAUG U. § 16 ABS. 5 BAU NVO

- ST STELLPLÄTZE
- GST GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
- GR GARAGEN
- TG TIEFGARAGEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE DER LANDWIRTSCHAFT, ZWECKEN DIENEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR ANLIEGER
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE
- MIT GEH-FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT

SONSTIGE FLÄCHEN
§ 9 (1) 5, 10 BBAUG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 (5) 1a, 3 BBAUG U. S.

- SCHUTZZONEN
- NATURSCHUTZGEBIETE
- WASSERSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- QUELLSCHUTZGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- DENKMALWERTE ANLAGE

WASSERFLÄCHEN
§ 5 (2) 6 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN, HAFEN